BGC Bremen e.V. ▪ Postfach 75 01 50 ▪ 28721 Bremen

Satzung

des

BAHNEN - GOLF - CLUB BREMEN e. V.

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein wurde am 26. Juli 1967 gegründet und trägt den Namen "Bahnen-Golf-Club Bremen e.V." (BGC Bremen e.V.).

2. Der Verein hat seinen Sitz sowie seinen Gerichtsstand in Bremen und ist beim Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts unter Reg.-Nr. VR 3332 eingetragen.

3. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. (LSB) und gehört dem Fachverband Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e.V. (MVBN) an. Mit der Aufnahme des Vereins in den Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e.V. (MVBN) / Niedersächsischen Bahnen-Golf-Verband e.V. (NBGV) wurde auch die Mitgliedschaft im Deutschen Minigolfsport-Verband (DMV) begründet.

4. Mit der Aufnahme und der Mitgliedschaft in den vorgenannten Verbänden werden die Satzungen, Spielregeln, Wettspielordnungen und Beschlüsse der Verbände anerkannt.

5. Bei Gründung eines Fachverbandes für den Bahnengolfsport im Lande Bremen entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins, ob ein Übertritt erfolgen soll.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e.V. (MVBN), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Ausübung und Pflege des Bahnengolfsportes sowie die sportliche Förderung seiner Mitglieder.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein hat folgende Aufgaben:

1.1 Ausübung, Förderung und Pflege des Bahnengolfsportes;

1.2 Teilnahme an und Durchführung von Sportveranstaltungen, auch soweit diese dem Breitensportbereich zuzuordnen sind;

1.3 Teilnahme an und Durchführung von Tagungen, Lehrgängen, Ausschussarbeiten, Festveranstaltungen und Veranstaltungen ähnlicher bzw. geselliger Art;

1.4 Aufstellung und Erlass vereinsinterner Ranglisten, Regelungen, Ordnungen und sonstiger Weisungen;

1.5 Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den in § 1 genannten Verbänden, anderen Sportvereinen und sonstigen Organisationen, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;

1.6 Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im bzw. für den Bahnengolfsport.

2. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der Verein durch:

2.1 Beiträge und Gebühren seiner Mitglieder; die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt;

2.2 Beihilfen, Zuschüsse und zweckgebundene Zuwendungen der Öffentlichen Hand, der Verbände sowie sonstiger Organisationen;

2.3 Erlöse aus dem Betrieb der Vereinsanlage sowie durch Spenden.

2.4 Darüber hinaus kann der Vorstand zusätzliche Abgaben, die von einzelnen Mitgliedern (z.B. Strafgelder), von mehreren oder von allen Mitgliedern (z.B. Umlagen) zu zahlen sind, beschließen.

II. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag beantragen. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Annahme des Aufnahmeantrages wird die Antrag stellende Person als aktives Mitglied geführt.Die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist frühestens nach einer einjährigen aktiven Mitgliedschaft möglich.

3. Eine passive Mitgliedschaft ist auch möglich, wenn die Antrag stellende Person aktives Mitglied in einem anderen Bahnengolfsportverein ist oder andere berechtigte Gründe für eine passive Mitgliedschaft angibt (z.B. Fördermitglied, Sponsoring).

4. Eine Mitgliedschaft als Fördermitglied oder Sponsor ist möglich. Fördermitglieder oder Sponsoren können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht (z.B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung) und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
Fördermitglieder oder Sponsoren haben kein Stimmrecht und sind Mitglieder, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

6. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen (z.B. aus sportlichen Gründen, wenn das Vereinsleben nachhaltig gestört werden könnte, oder andere wichtige Gründe vorliegen). Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, ist dieser nicht verpflichtet, der Antrag stellenden Person die Gründe hierfür mitzuteilen.

7. Mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bzw. den Beitritt in den Verein werden diese Satzung, Regelungen, Ordnungen und die sonstigen Weisungen des Vereins und des Vorstandes sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten verbindlich anerkannt.

8. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen, wenn sie sich um den Bahnengolfsport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlungspflicht befreit; ihre sonstigen Rechte und Pflichten am bzw. im Verein bleiben hiervon unberührt. Ehrenvorsitzende können beratend an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt:
Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres schriftlich (per Einschreiben) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Durch Ausschluss:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

2.1 die Satzung, Regelungen, Ordnungen, Weisungen oder Anordnungen des Vereins und/oder des Vorstandes missachtet;

2.2 gegen die Interessen des Vereins oder seiner übergeordneten Verbände verstößt;

2.3 sich unfair oder unsportlich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern anderer Sportvereine verhält;

2.4 mit der Zahlung der Beiträge mindestens drei Monate im Rückstand ist.

2.5 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und mittels eingeschriebenen Brief dem Mitglied bekanntzumachen.

2.6 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingelegt werden. Wird der fristgerecht eingelegten Berufung nicht stattgegeben, so muss der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung hierüber einberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

2.7 Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann und die Mitgliedschaft als beendet gilt.

3. Durch den Tod des Mitgliedes.

4. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Monats, in dem der Tod eintritt, der Austritt bzw. der Ausschluss rechtsgültig wird.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Verein, Strafbestimmungen

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Wahrung ihrer Interessen im Sinne dieser Satzung und, soweit hierdurch die Interessen der anderen Mitglieder des Vereins nicht beeinträchtigt werden, ideelle Unterstützung vom Verein zu erhalten.

2. Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und am allgemeinen Spielbetrieb teilzunehmen, sofern keine Gründe entgegenstehen, die sich aus weiteren Bestimmungen dieser Satzung oder sonstigen von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Regelungen, Ordnungen, Weisungen und Anordnungen ergeben. Die Teilnahme am allgemeinen Spielbetrieb kann von der Zahlung angemessener Gebühren abhängig gemacht werden.

3. Passive Mitglieder sind berechtigt, an vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern keine Gründe entgegenstehen, die sich aus weiteren Bestimmungen dieser Satzung oder sonstigen von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Regelungen, Ordnungen, Weisungen und Anordnungen ergeben.

4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Verhinderung eines Mitgliedes aus dringenden persönlichen Gründen kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden; hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein stimmberechtigtes Mitglied jeweils nur eine Stimme eines anderen Mitgliedes vertreten kann.

5. Die Mitglieder können ihre Rechte nur beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung, und soweit der Verein bzw. der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen, Regelungen, Weisungen und sonstige Anordnungen erlässt, sind für alle Mitglieder verbindlich.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze und Beschlüsse des Vereins bzw. des Vorstandes zu beachten und sich für die gemeinsamen Interessen im Bahnengolfsport einzusetzen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren bei Fälligkeit zu entrichten. Die Beiträge sind jährlich, halbjährlich, mindestens aber vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

4. Jedes aktive Mitglied hat sich an den Arbeiten zur Platzpflege und zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes im erforderlichen Umfang zu beteiligen. Kommt ein aktives Mitglied dieser Pflicht nicht nach, muss eine Ersatzleistung finanzieller Art geleistet werden. Die vom Verein bzw. Vorstand hierzu aufgestellten Regelungen sind für alle aktiven Mitglieder verbindlich. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen beschließen.

5. Jedes aktive Mitglied soll regelmäßig am Training und Spielbetrieb teilnehmen. Wird ein aktives Mitglied für ein Turnier aufgestellt oder hierbei für ehrenamtliche Arbeiten herangezogen, so hat es Folge zu leisten, soweit nicht dringende persönliche Angelegenheiten entgegen stehen. Die Aufstellung für Turniere bzw. in Mannschaften erfolgt unter Berücksichtigung der sportlichen Leistungen. Die vom Verein bzw. Vorstand hierzu aufgestellten Regelungen sind für alle aktiven Mitglieder verbindlich. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen beschließen.

§ 8 Strafbestimmungen

1. Für Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Interessen des Vereins, den sportlichen Anstand, die Mitgliedsverpflichtungen sowie für die Nichteinhaltung der vom Verein oder Vorstand aufgestellten Ordnungen, Regelungen, Weisungen und sonstigen Anordnungen kann der Vorstand folgende Strafmaßnahmen, auch gleichzeitig, beschließen:

1.1 Ermahnung;

1.2 Verwarnung;

1.3 angemessene Geldstrafe;

1.4 zeitlich befristete Spielsperre;

1.5 zeitlich befristete Platzsperre;

1.6 Ausschluss aus den Verein (§ 5, 2.).

2. Die Strafmaßnahme/n ist/sind zu begründen und dem Mitglied schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

3. Gegen die unter Ziffer 1.3 bis 1.6 aufgeführten Strafmaßnahmen kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Strafmaßnahme/n schriftlich mit Begründung vorliegen.

3.1 Wird die Berufung gegen eine Geldstrafe (o.a. Ziffer 1.3) von bis zu 100,00 Euro vom Vorstand zurückgewiesen, ist diese Entscheidung verbindlich.
Wird die Berufung gegen eine Geldstrafe von über 100,00 Euro vom Vorstand zurückgewiesen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; d.h. die Geldstrafe ist nach Zurückweisung der Berufung durch den Vorstand bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorab zu zahlen.

3.2 Wird die Berufung gegen eine zeitlich befristete Spielsperre (o.a. Ziffer 1.4) bzw. Platzsperre (o.a. Ziffer 1.5) von bis zu drei Monaten vom Vorstand zurückgewiesen, ist diese Entscheidung verbindlich.
Wird die Berufung gegen eine zeitlich befristete Spiel- bzw. Platzsperre von mehr als drei Monaten vom Vorstand zurückgewiesen, so hat er innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung hierüber einzuberufen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; d.h. die Spiel- bzw. Platzsperre tritt nach Zurückweisung der Berufung durch den Vorstand bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorab in Kraft.

3.3 Das Recht der Berufung gegen einen Ausschluss aus den Verein (o.a. Ziffer 1.6) ist in § 5, Ziffer 2.6 und 2.7 geregelt.

3.4 Berufungsinstanz gegen zurückgewiesene Berufungen durch Organe des Vereins sind die zuständigen Schiedsstellen und Rechtsorgane der übergeordneten Verbände bzw. die ordentlichen Gerichte.

IV. Organe des Vereins

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;

2. der Vorstand;

3. die Ausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zudem Berufungsinstanz gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit dies nach den Bestimmungen dieser Satzung vorgesehen ist (siehe § 5, Ziffer 2.6 und § 8, Ziffer 3.1 bis 3.3).

3.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal des Jahres.

3.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in der Regel durch seinen Vorsitzenden ein. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung anzugeben.

3.3 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, des Stimmrechts und der Beschlussfähigkeit.
2. Jahresberichte des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer.
3. Entlastung der Amtsträger für das zurückliegende Geschäftsjahr.
4. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Wahl der Amtsträger und der Mitglieder der Ausschüsse.
6. Beratung und Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren, sonstige Abgaben sowie Festsetzung des Haushaltsvoranschlages.
7. Verschiedenes.

4.1 Auf schriftlichen, mit Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4.2 Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

5.1 Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:

1. die Mitglieder;
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

5.2 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der fristgerecht eingereichten Anträge bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen.

Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.

5.3 Anträge, die nicht fristgerecht beim Vorstand eingegangen sind oder während der Versammlung gestellt werden, können nicht als Tagesordnungspunkt in die

Tagesordnung aufgenommen werden, sondern nur am Schluss der Versammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt werden, es sei denn, die Versammlung beschließt mit einer 2/3-Mehrheit ihre Dringlichkeit.

6.1 An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Das Stimm- und Wahlrecht ergibt sich aus § 6, Ziffer 4. und Ziffer 5.

6.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

6.3 Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende. Bei Abwesenheit der beiden Vorgenannten wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Er muss zu Beginn der Versammlung das Stimmrecht sowie die Beschlussfähigkeit feststellen.

6.4 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Versammlung zugestellt sein soll.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   1. Vorsitzende/r
   2. Vorsitzende/r
   Kassenwart/in
   Sportwart/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

3.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet in jedem Fall auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

3.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode für dauernd aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit Stimmrecht neu zu besetzen.

4. Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der auch die Abgrenzung der Aufgabengebiete geregelt ist.

5.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit, der/die 2. Vorsitzende einberuft und leitet. Der/die Vorsitzende legt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung fest, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen.

5.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB anwesend sind.

5.3 Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

5.4 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das den Vorstandsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugestellt sein soll.

5.5 Beschlüsse des Vorstandes, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, werden durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekannt gegeben und treten sofort in Kraft, soweit keine Berufungsmöglichkeit besteht (siehe § 5, Ziffer 2.6 und § 8, Ziffer 3.1 bis 3.3).

§ 12 Ausschüsse

1. Jeder Ausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit Stimmrecht neu zu besetzen

3. Die Sitzungen der Ausschüsse sind dem Vorstand anzuzeigen. Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und/oder der/die Kassenwart/in können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

4. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugestellt sein soll.

5. Beschlüsse der Ausschüsse, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen oder sich auf das Vereinsvermögen auswirken, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und werden durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Zwei Kassen- und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassen- und Rechnungsprüfer aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu zu besetzen.

2. Die Kassen- und Rechnungsprüfer prüfen die Belege, Buchungen und Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Geschäftsjahr und Kalenderjahr fallen zeitlich zusammen.

3. Ihren Bericht über das Ergebnis der Überprüfung müssen die Kassen- und Rechnungsprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorlegen. Beanstan-

dungen der Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen sich nur auf die Richtigkeit der Ausgaben, Belege und Buchungen erstrecken, nicht auf deren Notwendigkeit und/ oder Zweckmäßigkeit.

V. Abstimmungen, Wahlen und Amtsdauer im Verein

§ 14 Abstimmungen

1. Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Grundlage für die Errechnung der Stimmenmehrheit ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

2.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (siehe hierzu auch obige Ziffer 1.).

2.2 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von Behörden oder Institutionen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen gefordert werden; hierüber kann der Vorstand beschließen.

3. Ordnungen, Regelungen und Weisungen werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen; sie sind nicht Bestandteil der Satzung, ihr jedoch zugeordnet und für alle Mitglieder verbindlich.

4. Das Stimmrecht und das Wahlrecht ist in § 6, Ziffer 4. und 5. festgelegt.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder der wählbaren Organe werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ein Mitglied kann mehrere Ämter, nicht jedoch Vorstandsämter, übernehmen.

2.1 In Vorstandsämter und als Rechnungs- und Kassenprüfer können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. In Ausschüsse können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

2.2 Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis, das Amt zu übernehmen, vorher schriftlich erklärt haben.

3. Soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, werden Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit und Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag müssen Abstimmungen und Wahlen schriftlich und geheim erfolgen, ebenso bei Wahlen mit mehreren Kandidaten/Kandidatinnen.

4.1 Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

4.2 Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten

hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem/keiner Kandidaten/Kandidatin erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein/e Kandidat/in die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los.

5. Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Sonstige Ämter und Ausschüsse können in einem Wahlgang besetzt werden, z.B. in der Reihenfolge der mehr erzielten Stimmen.

§ 16 Amtsdauer

1. Die Amtszeit der Amtsträger erlischt:

1.1 am Tag der Mitgliederversammlung nach der Neuwahl;

1.2 wenn ein Amtsträger von seinem Amt zurücktritt;

1.3 durch Amtsenthebung.
Ein Amtsträger gilt seines Amtes enthoben, wenn der Vorstand einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss fasst, oder auf einer Mitgliederversammlung eine Amtsenthebung mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

VI. Verbindlichkeiten, Haftung und Auflösung des Vereins

§ 17 Verbindlichkeiten, Haftung des Vereins

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

2.1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für auf der Vereinsanlage eintretende Sach- und/oder Personenschäden.

2.2 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für eintretende Sach- und/oder Personenschäden, wenn Mitglieder an sportlichen und/oder geselligen Veranstaltungen sowie an Lehrgängen und/oder Tagungen auf anderen Sportanlagen oder in sonstigen Veranstaltungsräumen teilnehmen. Das Vorstehende gilt auch für die Hin- und Rückreise zu bzw. von solchen Veranstaltungen sowie Lehrgängen und/oder Tagungen.

2.3 Der Verein übernimmt keine Haftung für eintretende Sach- und/oder Personenschäden die Personen erleiden, die nicht Mitglied im Verein sind, jedoch im Auftrag des Vereins an den unter o.a. Ziffer 2.2 genannten Veranstaltungen teilnehmen oder deren Teilnahme an solchen Veranstaltungen vom Verein geduldet wird. Die Bestimmungen des § 31 BGB werden nicht berührt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1.1 Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens sechs Wochen vorher erfolgen und den Antrag auf Auflösung des Vereins mit Begründung enthalten.

1.2 Die Auflösung des Vereins muss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Kommt ein solcher 2/3-Mehrheit-Beschluss nicht zustande, obwohl die Mehrheit der Versammlung für die Auflösung des Vereins stimmt, folgt ohne neue Einladung nach zwei Wochen eine zweite Versammlung, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann; in der Einladung zur ersten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

2. Außerdem wird der Verein aufgelöst, wenn er weniger als sieben Mitglieder hat.

3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt gemäß § 1, Ziffer 6. der Satzung an den Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e.V. (MVBN), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Diese Satzung in der vorstehenden Neufassung wurde am 31. Mai 2014 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des BGC Bremen e.V. verabschiedet und löst die Satzung vom 26.04.2014 ab.

Bremen, 08.06.2014

Ralf Steinhausen
1. Vorsitzender

Klaus Mattick
2. Vorsitzender

B
G Bremen
C
Stempel

Markus Stern
Kassenwart